

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Blue Cube Germany Assets GmbH & Co KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 02. 06. 2020
— 4.1 - CUX903011031 / LG 18-008 – 12 bi —**

Die Blue Cube Germany Assets GmbH & Co KG, Bützflether Sand 2, 21683 Stade hat mit Schreiben v. 06.01.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Methylchlorid beantragt. Wesentlicher Antragsgegenstand ist die Errichtung von 2 Lagertanks zur Lagerung von Methylchlorid. Die Gesamtproduktionskapazität der Anlage wird durch die beantragte Änderung nicht erhöht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Begründung:

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin bis zum 05.05.2020 vorgelegten Antragsunterlagen. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend.

Für das beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Die Lagertanks werden in dem mit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 326/2 der Stadt Stade vom 28. Oktober 1976 ausgewiesenen Industriegebiet zwischen Stader Elbstraße (L110), Straße zum alten Pionierübungsplatz, alter Gemeindegrenze Stadt Stade/ehemaliger Gemeinde Bützfleth und altem Landesschutzdeich innerhalb eines umzäunten Chemieparks errichtet. Das Vorhabens wird auf bereits versiegelter und industriell genutzter Fläche realisiert. Durch die beantragte Änderung wird die Anlagenkapazität nicht erhöht und das Abfallaufkommen nicht geändert.

Die beantragten Änderungen der Anlage entsprechen dem Stand der Technik. Die Tanks sind mindestens technisch dicht ausgeführt. Über ein Entlüftungsventil geben die Tanks Ihre bei Tankatmungen entstehende Abluft an das bestehende Abluftsammlsystem (Ventstrom), das über die thermische Abluftreinigung geführt wird, ab. Es kommen keine neuen Emissionsquellen hinzu.

Aufgrund der geplanten Änderung werden keine maßgeblichen Lärmbeiträge erwartet und es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Lärmrichtwerte des Industriegebiets von 70 dB(A) nicht weiterhin eingehalten werden. Durch die Lageranlage werden nur im vernachlässigbaren Bereich Lärmemissionen verursacht, die an den maßgeblichen Immissionsorten nicht nachweisbar sind.

Durch die beantragte Änderung des Betriebsbereichs Blue Cube Germany Assets GmbH & Co KG vergrößert sich nicht die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls und die Auswirkungen eines eventuell eintretenden Störfalls werden nicht verschlimmert. Das Vorhaben ist nicht abstandsbestimmend in Hinblick auf den angemessenen Sicherheitsabstand.

Die Betroffenheit artenschutzrechtliche Belange ist mit der Erweiterung nicht zu erwarten.

Besondere örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG liegen im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vor. Von den im Verfahren beteiligten Behörden wurde nicht geltend gemacht, dass es durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen kann.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die in diesem Verfahren beantragten Änderungen der Anlage zur Herstellung von Methylchlorid nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.